

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. September 1965	Nr. 21
Tag	Inhalt:	Seite
10. 9. 65	Juristische Ausbildungsordnung GVBl. II 322-28	193
21. 9. 65	Zweite Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung GVBl. II 231-37	203
16. 9. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederungshilfe für geistig oder seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe Ändert GVBl. II 34-14	208

Juristische Ausbildungsordnung*)

Vom 10. September 1965

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), des § 93 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), des § 85 Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wird verordnet:

Erster Teil Justizprüfungsamt

§ 1

(1) Das Justizprüfungsamt wird bei dem Minister der Justiz errichtet.

(2) Es gliedert sich in die Prüfungsabteilung I für die erste juristische Staatsprüfung und in die Prüfungsabteilung II für die zweite juristische Staatsprüfung.

(3) In jeder Prüfungsabteilung werden Prüfungsausschüsse gebildet.

§ 2

Leiter des Justizprüfungsamts ist der Staatssekretär beim Minister der Justiz. Er führt in dieser Eigenschaft die Dienstbezeichnung „Präsident des Justizprüfungsamts“.

§ 3

(1) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I bestehen aus vier, die

der Prüfungsabteilung II aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungsausschüsse für die erste juristische Staatsprüfung sollen in der Regel zur Hälfte mit Hochschullehrern der Rechte besetzt werden. Den Prüfungsausschüssen für die zweite juristische Staatsprüfung gehört jeweils ein Verwaltungsbeamter oder ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

§ 4

(1) Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Präsident. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Zur Vertretung des Präsidenten in den Prüfungsausschüssen werden in jeder Prüfungsabteilung ein ständiger Vertreter oder mindestens zwei Stellvertreter bestellt. Im Einzelfall kann der Präsident ein Mitglied der Prüfungsabteilung mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Die Vertretung des Präsidenten im übrigen regelt der Minister der Justiz.

§ 5

(1) Die Vertreter des Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die ständigen Vertreter müssen Richter oder Beamte sein.

(2) Die Vertreter werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister der Justiz nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamts oder auf drei Jahre bestellt, der ständige Vertreter der Prüfungsabteilung I im Benehmen mit den rechts-

*) GVBl. II 322-28

wissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) des Landes Hessen, der ständige Vertreter der Prüfungsabteilung II im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Die Wiederberufung ist zulässig. Das Amt endet bei den Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei den Hochschullehrern auch mit der Emeritierung.

§ 6

(1) Als Mitglieder der Prüfungsabteilung I können berufen werden

1. Hochschullehrer der Rechte an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Hessen,
2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gemäß § 174 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Als Mitglieder der Prüfungsabteilung II können berufen werden

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gemäß § 174 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung,
3. Hochschullehrer der Rechte an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Hessen mit der Befähigung zum Richteramt oder der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gemäß § 174 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern, die Richter und Beamten, die nicht der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz unterstehen, auf Vorschlag des zuständigen Ministers berufen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsabteilungen werden vom Minister der Justiz hauptamtlich oder nebenamtlich auf Zeit bis zu drei Jahren bestellt. Die Wiederberufung ist zulässig. Die nebenamtliche Mitgliedschaft endet bei den Hochschullehrern mit der Lehrverpflichtung im Lande Hessen, bei den Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder mit der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Die Tätigkeit eines Mitglieds ruht während eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder der vorläufigen Dienstenthebung oder bei einem Vertretungsverbot für den Rechtsanwalt.

§ 7

(1) Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsamts, wählt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, stellt die

Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In ihren Prüfungsentscheidungen sind die Prüfer unabhängig.

Zweiter Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 8

In der ersten juristischen Staatsprüfung ist festzustellen, ob der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und so viel praktisches Verständnis besitzt, daß er unter Berücksichtigung seiner geistigen Haltung für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint.

§ 9

(1) Die erste juristische Staatsprüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung, in der auch die Denkfähigkeit, die Bildung und das auf Kenntnissen beruhende Verständnis des Bewerbers für die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts sowie für wirtschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge festzustellen sind.

(2) In diesem Rahmen erstreckt sich die Prüfung auf

1. Bürgerliches Recht,
2. Handelsrecht (ohne Seehandelsrecht), Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht,
3. Strafrecht,
4. Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht und Verwaltungsrecht,
5. sowie auf die Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts, des Strafprozeßrechts und des Zivilprozeßrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts, des Völkerrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, des Urheber- und Erfinderrechts sowie des Wettbewerbsrechts und des Wertpapierrechts.

§ 10

Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist nachzuweisen

1. ein Studium der Rechtswissenschaft von sieben Studienhalbjahren an einer Universität, mindestens vier Studienhalbjahre davon an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes;
2. das Hören von Vorlesungen über die Prüfungsfächer, auch soweit durch § 9 Abs. 1 geboten, weitere Vorlesungen, die ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft erfordert, und mindestens einer soziologischen und zweier wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen;

3. der regelmäßige Besuch einer Einführungsarbeitsgemeinschaft im ersten, spätestens im zweiten Studienhalbjahr sowie die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung mit schriftlichen Arbeiten für Anfänger und daran anschließend für Fortgeschrittene im bürgerlichen Recht, Strafrecht und öffentlichen Recht. Die Teilnahme an einer Übung gilt als erfolgreich, wenn zwei schriftliche Arbeiten, in den Übungen für Fortgeschrittene mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur, als ausreichend bewertet worden sind;
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Übung mit mindestens einer als ausreichend bewerteten schriftlichen Arbeit in einem Wahlfach, das auch der wirtschaftswissenschaftlichen oder philosophischen Fakultät (Abteilung) zugeordnet sein kann. Wer mit einem Referat an einem Seminar oder mit einer als ausreichend bewerteten schriftlichen Arbeit an einer Exegese teilgenommen hat, gilt von der Wahlübung als befreit;
5. die regelmäßige Teilnahme an einer in der vorlesungsfreien Zeit vom Minister der Justiz durchgeführten praktischen Studienzeit von mindestens sechs Wochen frühestens nach dem dritten Studienhalbjahr.

§ 11

(1) Jeder Student der Rechtswissenschaft kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung bei dem Justizprüfungsamt melden, wenn er die Voraussetzungen des § 10 erfüllt und mindestens zwei Studienhalbjahre an einer hessischen Universität studiert hat.

(2) Die Meldung ist spätestens einen Monat nach Schluß des letzten Studienhalbjahres abzugeben.

§ 12

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen

1. die Geburtsurkunde,
2. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat und über die Übungen, an denen er teilgenommen hat,
4. die Abgangszeugnisse der Universitäten und ein Führungszeugnis der letzten Universität, wenn der Bewerber ihr noch angehört,
5. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich oder disziplinarisch bestraft ist und ob gegen ihn ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist,

7. die Versicherung, daß der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
8. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(2) In dem Gesuch kann der Bewerber anregen, ihm die Aufgabe für die Hausarbeit aus einem bestimmten Studienfach zuzuteilen. In diesem Fall muß er mindestens ein weiteres Fach anführen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident, bei Ausländern und Staatenlosen der Minister der Justiz.

(4) Aus wichtigem Grund kann von den Voraussetzungen des § 10 Nr. 2 bis 5 und des § 11 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 befreit oder gestattet werden, die Nachweise des vorstehenden Abs. 1 in anderer Weise zu führen. Ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft muß jedoch gewährleistet sein.

§ 13

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 150 Deutsche Mark; sie ist vor der Zulassung zur Prüfung an die Oberjustizkasse in Frankfurt am Main zu zahlen.

(2) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.

(3) Endet das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, so ermäßigt sich die Gebühr auf 100 Deutsche Mark; dies gilt jedoch nicht, wenn der Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 14

(1) Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

(2) Die Aufgaben für die Hausarbeit und für die Aufsichtsarbeiten werden in der Regel auf Vorschlag der der Prüfungsabteilung I angehörnden Hochschullehrer des Rechts gestellt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern geschrieben und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge abschließend bewertet.

§ 15

(1) Die Hausarbeit soll dem Bewerber Gelegenheit geben darzutun, daß er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und seine Ansicht in geordneter Gedankenfolge sprachlich gewandt und ohne Weitschweifigkeit zu begründen.

(2) Der Bewerber hat die Hausarbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern und die Versicherung abzugeben, daß er sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel oder unzulässiger fremder Hilfe nicht bedient hat. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.

(3) Der Bewerber kann einmal die ihm gestellte Aufgabe binnen zwei Wochen zurückgeben und eine andere Aufgabe erbitten. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Nach Abgabe der Hausarbeit hat der Bewerber vier schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Für jede Aufgabe stehen fünf Stunden zur Verfügung.

(2) An je einem Tage sind zu bearbeiten

1. eine Aufgabe aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, die mit Grundfragen des Verfahrensrechts verbunden sein kann,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiete des Handelsrechts (ohne Seehandelsrecht), des Gesellschaftsrechts oder des Arbeitsrechts,
3. eine Aufgabe aus dem Gebiete des materiellen Strafrechts,
4. eine Aufgabe aus dem Gebiete des Staats- oder Verwaltungsrechts.

(3) Dem Bewerber werden die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt; die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamts oder ein Richter oder Staatsanwalt, der von dem Präsidenten bestellt wird.

(5) Der Bewerber hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Kennziffer versehen und ohne auf ihn deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzugeben.

(6) Die Aufsichtsperson kann einen Bewerber, der zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(7) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

§ 17

(1) An die Aufsichtsarbeiten schließt sich alsbald die mündliche Prüfung an. Es sollen jeweils fünf Bewerber zusammen während einer Zeitdauer von etwa fünf Stunden geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Bewerber Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er hat auch darauf zu achten, daß die Bewerber unter Beachtung des § 9 befragt werden.

(4) Der Vorsitzende kann zur Prüfung zugelassenen Studenten gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören, jedoch nicht bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

(1) Der Präsident erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne genügende Entschuldigung

1. die Frist zur Abgabe der Hausarbeit versäumt,
2. mehr als einen Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit versäumt oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht rechtzeitig abgibt,
3. den Termin zur mündlichen Prüfung versäumt.

(2) Der Präsident erklärt eine Arbeit als „ungenügend“, wenn der Bewerber ohne genügende Entschuldigung

1. zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht erscheint,
2. eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. nach § 16 Abs. 6 von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen worden ist.

(3) Kann ein Bewerber das Prüfungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist nicht beenden, so kann das Prüfungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen abgebrochen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen. Tritt ein Bewerber ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden. In beiden Fällen kann die erneute Zulassung von Aufträgen abhängig gemacht und eine Hausarbeit angerechnet werden.

(4) Eine Erkrankung gilt nur dann als genügende Entschuldigung, wenn sie durch amtsärztliches Zeugnis belegt wird. Von der Pflicht, ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, kann befreit werden.

(5) Wer mit genügender Entschuldigung eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten versäumt, hat alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen.

§ 19

(1) Ein Bewerber, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere vorsätzlich eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Hausarbeit abgibt, der einem anderen Bewerber unerlaubt hilft oder der von der Fort-

setzung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen wird (§ 16 Abs. 6), kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

(2) Ist die Prüfung bereits beendet, so kann sie für nicht bestanden erklärt werden, es sei denn, daß der Bewerber inzwischen die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat oder fünf Jahre seit der mündlichen Prüfung verstrichen sind.

(3) Eine Wiederholung der gemäß Abs. 1 oder 2 nicht bestanden Prüfung ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Sie kann von einem Nachstudium abhängig gemacht werden.

(4) Abs. 3 gilt auch bei einer nachträglich entdeckten Täuschung, wenn die Prüfung nicht bestanden war.

§ 20

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind zu bewerten mit

sehr gut (1)

= eine besonders hervorragende Leistung

gut (2)

= eine in allen Teilen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

voll befriedigend (2 bis 3)

= eine teilweise erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

befriedigend (3)

= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung

ausreichend (4)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt

mangelhaft (5)

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

ungenügend (6)

= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung ist an die angegebenen Noten nicht gebunden.

§ 21

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Bei der Beratung sollen auch die vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse berücksichtigt werden. Entscheidend für das Gesamtergebnis ist die freie Überzeugung des Prüfungsausschusses, ob der Bewerber für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint.

(2) Genügen die Leistungen des Bewerbers insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „voll befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“.

(3) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Bewerber,
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten durch die einzelnen Prüfer,
4. die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
5. die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 23

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis.

§ 24

(1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist in der Regel vollständig zu wiederholen. Wenn der Prüfungsausschuß es befürwortet, kann die Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Der Bewerber darf wieder zur Prüfung zugelassen werden, wenn er mindestens während eines weiteren Halbjahres das Studium der Rechtswissenschaft fortgesetzt und an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung erfolgreich teilgenommen hat. Hält der Prüfungsausschuß eine weitere Verlängerung des Studiums und die Teilnahme an weiteren Übungen für erforderlich, so kann er weitere Auflagen vorschlagen.

(4) Hat ein Bewerber bei zweimaligem Mißerfolg eine Prüfung wegen Versäumnis einer Frist oder eines Termins nicht bestanden, so kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Fakultät eine nochmalige Wiederholung der Prüfung gestattet werden. In diesen Fällen werden Dauer und Gegenstand des weiteren Rechtsstudiums besonders bestimmt.

(5) Ein Bewerber, der vor einem anderen Prüfungsamt die erste juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel des Prüfungsamts rechtfertigt und das andere Prüfungsamt

sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt. Die Auflagen dieses Prüfungsamts behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren. Ist die Zahl der Aufsichtsarbeiten anders geregelt oder eine Hausarbeit nicht erforderlich, so darf der Bewerber nur zugelassen werden, wenn zwischen beiden Prüfungsämtern Einvernehmen über eine anpassende Regelung getroffen worden ist.

Dritter Teil

Der juristische Vorbereitungsdienst

§ 25

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Gerichtsreferendar ernannt werden.

(2) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst aus anderen als fachlichen Gründen ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn es nicht innerhalb von drei Jahren nach der ersten juristischen Staatsprüfung gestellt wird. Das gilt auch für einen Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

(3) Ausländer, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, können unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch ohne Berufung in das Beamtenverhältnis zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Bedürftigen Bewerbern kann der Minister der Justiz eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst bewilligen.

§ 26

(1) Ziel der Ausbildung ist der entschlußbereite, an Arbeitsbelastung gewöhnte, selbständig denkende und gebildete Jurist, der der Umwelt aufgeschlossen gegenübersteht und sich bewußt ist, daß nur aus der Gesamtsicht aller gesellschaftlichen Probleme eine Entscheidung im Sinne eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates möglich ist.

(2) Dieses Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Maß der dem Gerichtsreferendar zu übertragenden Arbeiten.

(3) Es ist Pflicht jedes Ausbilders, die Ausbildung des ihm anvertrauten Gerichtsreferendars entsprechend zu fördern, ihn zu beraten und mit der praktischen Arbeit so vertraut zu machen, daß er regelmäßig in der zweiten Hälfte der Ausbildungsstelle in der Lage ist, die täglichen Eingänge weitgehend selbständig zu bearbeiten. Er darf nicht überwiegend mit gutachtlicher Tätigkeit betraut werden.

(4) Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Gerichtsreferendare zugewiesen werden, als er zuverlässig ausbilden kann. Für die gesamte Dauer der Ausbildung bei einem Ausbilder dürfen in keinem Fall mehr als drei Gerichtsreferendare zugewiesen werden.

§ 27

Zum Zwecke der Ausbildung können den Gerichtsreferendaren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Richters oder Staatsanwaltes oder örtlichen Sitzungsvertreters der Anwaltschaft und Geschäfte eines Protokollführers oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 28

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre.

(2) Der Gerichtsreferendar wird ausgebildet bei

	Monate
1. einem Landgericht in erstinstanzlichen Zivilsachen	4
2. einer Staatsanwaltschaft	3
3. einer unteren Verwaltungsbehörde	3½
4. einem Regierungspräsidenten	2½
5. einem allgemeinen Verwaltungsgericht oder auf Antrag einem besonderen Verwaltungsgericht	3
6. nach seiner Wahl einem Gericht für Arbeitsachen oder einer in die vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen geführten Liste aufgenommenen Behörde oder Stelle, die auf dem Gebiete des Arbeits- und Soziallebens tätig ist, insbesondere Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden	2
7. einem Amtsgericht und zwar regelmäßig in einem Dezernat der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einem Dezernat für Vollstreckungssachen sowie sieben Wochen beim Schöffengericht, davon eine Woche einschließlich des Wochenendes unmittelbar bei dem Leiter einer Strafvollzugsanstalt oder dessen Vertreter	4
8. einem Rechtsanwalt und Notar	4
9. dem Oberlandesgericht	4

(3) Die Reihenfolge der Ausbildung kann nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund geändert werden.

(4) Während des Ausbildungsabschnittes Verwaltung kann der Gerichtsreferendar auf Antrag für die Dauer eines Semesters der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer über-

wiesen werden. Insoweit ist die Ausbildung bei der Verwaltung und den Verwaltungsgerichten anteilig zu kürzen.

(5) Bis zum Ablauf des achtzehnten Monats der Ausbildung kann der Gerichtsreferendar, sofern er jeweils uneingeschränkt ausreichende Leistungen erzielt hat, beantragen, ihn auf mindestens drei, höchstens sechs Monate einer Wahlstelle zuzuweisen. Die Wahlstelle muß eine ergänzende und sachgerechte Ausbildung gewährleisten. Um die Dauer der Wahlstelle verlängert sich der Vorbereitungsdienst.

(6) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen eine Liste der für die Wahlstelle zugelassenen Ausbildungsstellen zu führen.

§ 29

Den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und den übernationalen Organisationen steht für die Liste der Ausbildungsstellen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 6 ein Vorschlagsrecht zu.

§ 30

Über die Anrechnung der Tätigkeit bei anderen als den in § 28 genannten Ausbildungsstellen und von Studienaufenthalten im Ausland auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister der Justiz, über die Anrechnung auf den Ausbildungsabschnitt Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 31

(1) Der Gerichtsreferendar darf einer späteren Ausbildungsstelle nur überwiesen werden, wenn er das Ziel der Ausbildungsstelle erreicht hat. Über die Frage der Verlängerung der Ausbildung ist der Gemeinschaftsleiter zu hören.

(2) Ist das Ausbildungsziel bei einer Ausbildungsstelle nicht uneingeschränkt erreicht, so ist die Ausbildung, gegebenenfalls nochmals bis zur vollen Dauer, zu verlängern. Sind auch dann die Leistungen nicht uneingeschränkt den zu stellenden Anforderungen gerecht geworden, ist der Gerichtsreferendar zu entlassen.

(3) Wird die Ausbildung nach Abs. 2 verlängert, ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu berichten. Dieser schlägt dem Minister der Justiz vor, ob für diese Zeit der Unterhaltszuschuß herabgesetzt werden soll.

§ 32

(1) Während des Vorbereitungsdienstes gehört der Gerichtsreferendar einer dem Ausbildungsabschnitt entsprechenden Arbeitsgemeinschaft an. Die Teil-

nahme an der Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter oder Staatsanwalt, den der Minister der Justiz, oder ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes, den der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Justiz bestellt.

(3) Eine Arbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als fünfundzwanzig Gerichtsreferendare umfassen.

§ 33

(1) Der Gemeinschaftsleiter soll die praktische Ausbildung der Gerichtsreferendare ergänzen und vertiefen, dabei die Bedeutung der Relationstechnik jedoch nicht überbetonen. Die Arbeitsgebiete, in denen die Gerichtsreferendare nicht praktisch ausgebildet werden, sind in den Grundzügen zu berücksichtigen.

(2) In der Arbeitsgemeinschaft sollen die Gerichtsreferendare in freier Rede und Gegenrede ihre Gedanken entwickeln und auch bei starken Meinungsverschiedenheiten die Gebote der Toleranz achten lernen. Sie sollen regelmäßig freie Aktenvorträge halten und unter prüfungsähnlichen Bedingungen Aufsichtsarbeiten schreiben.

(3) Die Gerichtsreferendare sind auch anzuregen, sich eingehend mit soziologischen, politischen und literarischen Fragen ebenso zu befassen, wie mit Fragen der Geschichte und des Zeitgeschehens.

(4) In den Klausurenarbeitsgemeinschaften sind die vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellten Klausuren in regelmäßigen Zeitabständen unter prüfungsähnlichen Bedingungen zu schreiben.

(5) In enger Zusammenarbeit mit den Behördenleitern und Ausbildern soll der Gemeinschaftsleiter die Gerichtsreferendare seiner Arbeitsgemeinschaft in allen Ausbildungsfragen beraten und betreuen.

(6) Die Gemeinschaftsleiter sind von ihren Dienstgeschäften angemessen zu entlasten.

§ 34

(1) Jeder Ausbilder hat am Schluß der Ausbildungszeit, der Gemeinschaftsleiter beim Ausscheiden des Gerichtsreferendars aus seiner Arbeitsgemeinschaft, ein ausführliches Zeugnis über Befähigung, Leistung und Führung des Gerichtsreferendars auszustellen. Das Zeugnis muß ein Persönlichkeitsbild ergeben und sich auch dazu äußern, ob der Gerichtsreferendar in der Lage war, die täglichen Eingänge weitgehend selbständig zu bearbeiten.

(2) Der Leiter der Behörde, welcher der Gerichtsreferendar überwiesen war, hat sich beim Ausscheiden des Gerichtsreferendars aus seiner Behörde nach An-

hören des Gemeinschaftsleiters in einem zusammenfassenden Zeugnis über den Gerichtsreferendar zu äußern und anzumerken, inwieweit die Beurteilung auf eigener Kenntnis des Gerichtsreferendars beruht.

(3) Die Zeugnisse nach Abs. 1 und 2 sollen die Gesamtleistung des Gerichtsreferendars mit einer der im § 20 Abs. 1 festgesetzten Noten bewerten.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Arbeitsgemeinschaften nach § 33 Abs. 4.

§ 35

(1) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Gerichtsreferendar drei mindestens ausreichende Hausarbeiten (Sachbericht und Gutachten) vorzulegen, und zwar je eine aus den Gebieten des bürgerlichen Rechts während der Ausbildung bei der Zivilkammer, des Strafrechts während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft und des öffentlichen Rechts während des Ausbildungsabschnittes Verwaltung.

(2) Hat der Gerichtsreferendar an einem Semester der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer mit besonderem Erfolg teilgenommen, so kann die Hausarbeit aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts erlassen werden.

(3) Den Hausarbeiten sollen Akten aus der Praxis zugrunde liegen. Die Bearbeitung soll zu einer dem Verfahrensstand entsprechenden Entscheidung führen. Für ihre Anfertigung ist eine Zeit von drei Wochen zu gewähren. Während dieser Zeit darf die Dezernatsausbildung des Gerichtsreferendars nicht unterbrochen werden. Im übrigen ist die zusätzliche Belastung angemessen zu berücksichtigen.

§ 36

Die Ausbildung der Gerichtsreferendare leitet der Oberlandesgerichtspräsident, in dem Ausbildungsabschnitt Verwaltung (Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte) der Minister des Innern. Mit Ausnahme des Ausbildungsabschnittes Verwaltung teilt der Landgerichtspräsident den Vorbereitungsdienst bis zum Ausbildungsabschnitt Oberlandesgericht ein. Er übt insoweit auch die Dienstaufsicht aus. Den Ausbildungsabschnitt Verwaltung teilt der Regierungspräsident ein. Insoweit steht ihm die Dienstaufsicht zu.

§ 37

Für den Gerichtsreferendar gilt die Dienstzeitregelung oder Arbeitszeiteinteilung seines Ausbilders entsprechend. Die Behördenleiter können anderweitige Regelungen treffen, sofern sichergestellt ist, daß der Gerichtsreferendar sich an jedem Arbeitstage zur Bearbeitung der täglichen Eingänge bei seinem Ausbilder einfindet.

§ 38

(1) Der Gerichtsreferendar erhält Urlaub nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr; für die Übertragung des Urlaubs gilt § 8 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5) sinngemäß.

(2) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr angerechnet. Dadurch darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden; soweit erforderlich, ist die für die Ausbildung verlorene Zeit auf mehrere Abschnitte anzurechnen oder die Ausbildung entsprechend zu verlängern.

(3) Für die Erteilung und anteilige Anrechnung von Erholungsurlaub sowie für Sonderurlaub bis zu einer Woche ist die jeweilige Ausbildungsbehörde zuständig. Sonderurlaub von mehr als einer Woche erteilt der Oberlandesgerichtspräsident. Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

§ 39

Der Gerichtsreferendar kann mit Zustimmung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten und Verwaltungsbehörden für einzelne Ausbildungsabschnitte einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk oder Verwaltungsbezirk zur Ausbildung überwiesen oder von dort übernommen werden, wenn er bessere als durchschnittliche Leistungen erzielt hat.

Vierter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 40

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Gerichtsreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seiner Fertigkeit in der Erledigung der Geschäfte und seinem Geschick in der Lösung sozialer Probleme als selbständig denkender geistiger Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt zugesprochen werden kann.

§ 41

Prüfungsgegenstand ist das gesamte Gebiet des Rechts unter Berücksichtigung des auf Kenntnissen beruhenden Verständnisses für wirtschaftliche, politische und soziale Zusammenhänge.

§ 42

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung soll sich unmittelbar an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen. Der Oberlandesgerichtspräsident stellt den Gerichtsreferendar mit

einer Beurteilung über Fähigkeiten, Leistung und Führung unter Beifügung der Personalakten sowie der Zeugnisse aus dem Vorbereitungsdienst dem Justizprüfungsamt zur Prüfung vor. § 13 gilt auch für die zweite juristische Staatsprüfung; die Gebühr beträgt 200 Deutsche Mark, sie ermäßigt sich im Fall des Abs. 3 auf 150 Deutsche Mark.

(2) Während des Prüfungsverfahrens untersteht der Gerichtsreferendar der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 43

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung beginnt mit der Hausarbeit; es folgen fünf Aufsichtsarbeiten; den Abschluß bildet die mündliche Prüfung.

(2) Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 44

(1) Die Hausarbeit besteht aus einem auf Grund eines Aktenstückes zu erstattenden Gutachten über die zu erlassende Entscheidung und dem Entwurf der Entscheidung.

(2) Der Gerichtsreferendar hat die Arbeit binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern; im übrigen finden die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3 Anwendung. Das Recht, eine andere Aufgabe zu erbitten, erlischt jedoch binnen einer Woche.

§ 45

(1) Die fünf Aufsichtsarbeiten sind je an einem Tage anzufertigen. Für jede Aufgabe stehen fünf Stunden zur Verfügung.

(2) In den Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht, ein weiterer der Zwangsvollstreckung oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens, der dritte dem Strafrecht, der vierte dem Arbeits- oder Wirtschaftsrecht und der fünfte dem öffentlichen Recht zu entnehmen. Der Gerichtsreferendar hat die Entscheidungen oder Verfügungen zu entwerfen, die das Gericht oder die entscheidende Behörde zu treffen hätte. Wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 16 Abs. 3 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 46

(1) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als fünf Gerichtsreferendare zusammen geprüft werden. Die Prüfung soll etwa fünf Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die

dem Gerichtsreferendar am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Gerichtsreferendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne unzulässige fremde Hilfe vorbereitet hat.

(3) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 17 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 47

(1) Für die zweite juristische Staatsprüfung gelten die §§ 18 bis 24 entsprechend, soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt.

(2) Bei der Schlußberatung sind die Leistungen des Gerichtsreferendars im Vorbereitungsdienst angemessen zu berücksichtigen.

(3) Hat der Gerichtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so setzt er den Vorbereitungsdienst fort. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, welcher mindestens sechs, höchstens zwölf Monate betragen soll.

(4) Ein Gerichtsreferendar, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat, ist mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis eröffnet wird, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(5) Nach zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident die nochmalige Wiederholung gestatten, notfalls unter besonderen Auflagen. Hierzu ist der Bewerber erneut in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen.

(6) In der über den Hergang der Prüfung aufzunehmenden Niederschrift ist auch festzustellen die Entscheidung über

1. die Dauer eines etwaigen Ergänzungsvorbereitungsdienstes,
2. die Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen auf die Wiederholungsprüfung.

§ 48

Der Gerichtsreferendar, der die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, ist mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Über das Ergebnis der Prüfung erhält er ein Zeugnis; er ist sodann berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

(1) Wer am 1. November 1965 das rechtswissenschaftliche Studium bereits aufgenommen hat oder sich im ersten Studienhalbjahr befindet, ist von der Teilnahme an einer Einführungsarbeitsgemeinschaft befreit.

(2) Wer an diesem Tage das vierte Studienhalbjahr bereits beendet oder den informativischen Ausbildungsdienst nach § 4 Abs. 1 der bisherigen Ausbildungsordnung abgeleistet hat, kann ohne Teilnahme an einer praktischen Studienzeit zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) Bis zum 1. März 1969 wird zur ersten juristischen Staatsprüfung auch zugelassen, wer an den durch § 3 der bisherigen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Übungen erfolgreich teilgenommen hat.

§ 50

(1) Wer nach dem 30. September 1965 den Vorbereitungsdienst aufnimmt, wird nach Maßgabe dieser Verordnung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung der vor dem 1. Oktober 1965 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Gerichtsreferendare richtet sich bis 30. November 1965 nach den Vorschriften der bisherigen Ausbildungsordnung, ab 1. Dezember 1965 nach dieser Verordnung. Hat der Gerichtsreferendar die danach vorgeschriebene Ausbildungsdauer in einer Ausbildungsstelle am 30. November 1965 erreicht oder überschritten, so endet die Ausbildungsstelle an diesem Tage.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Oberlandesgerichtspräsident auf Antrag den vor dem 1. Januar 1964 aufgenommenen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise nach den Vorschriften der bisherigen Ausbildungsordnung regeln.

(4) Die Landgerichtspräsidenten werden ermächtigt, die Gerichtsreferendare in der ersten Ausbildungsstelle „Amtsgericht“ bereits mit Inkrafttreten dieser Verordnung der erstinstanzlichen Zivilkammer zur Ausbildung nach Maßgabe dieser Verordnung zuzuweisen.

§ 51

(1) Die am 1. November 1965 laufenden Prüfungsverfahren der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung werden nach Maßgabe der bisherigen juristischen Ausbildungsordnung zu Ende geführt. Wer nach dem 1. November 1965 zu den Prüfungen zugelassen wird, legt die Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung ab; die Prüfungsaufgaben bei erweiterten Prüfungsgebieten werden bis zum 1. März 1966 den früher bereits geltenden Gebieten entnommen.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Juristischen Prüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und des Juristischen Landesprüfungsamts gelten für ihre laufende Berufung als nach Maßgabe dieser Verordnung bestellte weitere Mitglieder des Justizprüfungsamts; sie gehören der Prüfungsabteilung an, die ihrem bisherigen Prüfungsbereich entspricht.

§ 52

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 27. November 1957 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1965 (GVBl. I S. 44)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 53

Der Minister der Justiz richtet die praktischen Studienzeiten gemäß § 10 Nr. 5 ein und trifft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern allgemeine Richtlinien für ihre Durchführung. Er regelt das Kennzifferverfahren für die schriftlichen Arbeiten in den Staatsprüfungen.

§ 54

Diese Juristische Ausbildungsordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 322-9

Wiesbaden, den 10. September 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Lauritzen

**Zweite Hessische Verordnung über die Freistellung
von der Bodenverkehrsüberwachung*)**

Vom 21. September 1965

Auf Grund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), wird verordnet:

§ 1

Einer Genehmigung für den Bodenverkehr nach § 19 des Bundesbaugesetzes bedarf es in den in der Anlage aufgeführten Gemeinden nicht.

Anlage

§ 2

(1) Die Erste Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 84)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 231-32

Wiesbaden, den 21. September 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

^{*)} GVBl. II 231-37

Anlage zu § 1

Gemeinden ohne Bodenverkehrsüberwachung

I. Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Alsfeld

Altenhain	Maulbach
Appenrod	Münch-Leusel
Arnshain	Nieder-Breidenbach
Bernsburg	Ober-Breidenbach
Bernsfeld	Ober-Gleen
Bieben	Ober-Ofleiden
Billertshausen	Ober-Ohmen
Bleidenrod	Ober-Seibertenrod
Bobenhausen II	Ober-Sorg
Büßfeld	Ohmes
Dannenrod	Otterbach
Deckenbach	Rainrod
Ehringshausen	Reibertenrod
Elpenrod	Reimenrod
Erbenhausen	Renzendorf
Ermenrod	Rülfenrod
Eudorf	Rühlkirchen
Eulersdorf	Schadenbach
Fischbach	Schwabenrod
Gleimenhain	Seibelsdorf
Gontershausen	Sellnrod
Haarhausen	Strebendorf
Hainbach	Stumpertenrod
Heidelbach	Udenhausen
Heimertshausen	Unter-Seibertenrod
Helpershain	Unter-Sorg
Hergersdorf	Vadenrod
Höckersdorf	Vockenrod
Höingen	Wahlen
Hopfgarten	Wallersdorf
Ilsdorf	Wettsaasen
Kestrich	Windhausen
Köddingen	Wohnfeld
Lehrbach	Zeilbach

Landkreis Büdingen

Altwiedermus	Glashütten
Aulendiebach	Götzen
Bellmuth	Grund-Schwalheim
Bergheim	Heegheim
Betzenrod	Heuchelheim
Bindsachsen	Hitzkirchen
Bingenheim	Illnhausen
Bisses	Kaulstoß
Bleichenbach	Kefenrod
Blofeld	Leidhecken
Bobenhausen I	Lorbach
Böß-Gesäß	Merkenfritz
Borsdorf	Michelau
Büches	Michelbach
Burgbracht	Michelau
Burkhards	Mittel-Seemen
Busenborn	Nieder-Seemen
Calbach	Ober-Lais
Dauernheim	Orleshausen
Diebach am Haag	Rinderbügen
Dudenrod	Rödenbach
Eckartsborn	Rohrbach
Effolderbach	Rudingshain
Eichelsachsen	Salzhausen, Bad
Einartshausen	Schwickartshausen
Eschenrod	Selters
Fauerbach b. Nidda	Sichenhausen
Geiß-Nidda	Steinberg
Gettenau	Stornfels

Ulfa	Wingershausen
Unter-Widdersheim	Wippenbach
Usenborn	Wolf
Wenings, Stadt	

Landkreis Dieburg

Raibach

Landkreis Friedberg

Bauernheim	Ostheim
Dorn-Assenheim	Södel
Fauerbach	Staden
v. d. Höhe	Trais-Münzenberg
Melbach	

Landkreis Gießen

Arnsburg	Ober-Bessingen
Beltershain	Ober-Hörgern
Bettenhausen	Oppenrod
Birklar	Rabertshausen
Climbach	Reinhardshain
Dorf-Güll	Rodheim
Ettingshausen	Röthges
Göbelnrod	Ruppertsburg
Klein-Eichen	Stangenrod
Langd	Stockhausen
Lardenbach	Weickartshain
Lindenstruth	Weitershain
Münster	Wetterfeld
Nieder-Bessingen	Winnerod
Nonnenroth	

Landkreis Lauterbach

Allmenrod	Nösberts-Weidmoos
Altenschlirf	Ober-Moos
Bannerod	Ober-Wegfurth
Bermutshain	Pfordt
Crainfeld	Queck
Dirlammen	Radmühl
Eichelhain	Rebgeshain
Eichenrod	Reichlos
Engelrod	Reuters
Feldkrücken	Rimbach
Fleschenbach	Rimlos
Frauombach	Rixfeld
Gunzenau	Salz
Hartershausen	Sandlofs
Hartmannshain	Schadges
Heblos	Schlechtenwegen
Heisters	Sickendorf
Hemmen	Steinfurt
Herchenhain	Stockhausen
Hörgenau	Ullershausen
Holzmühl	Ützhausen
Hopfmannsfeld	Unter-Schwarz
Kölzenhain	Unter-Wegfurth
Lanzenhain	Vaitshain
Meiches	Volkartshain
Metzlos	Wernges
Metzlos-Gehaag	Willofs
Nieder-Moos	Wünschen-Moos
Nieder-Stoll	Zahmen

II. Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Eschwege

Alberode	Mäckelsdorf
Archfeld	Markershausen
Breitzbach	Mitterode
Burghofen	Rambach
Eltmannsee	Rechtebach
Frauenborn	Renda
Friemen	Rittmarshausen
Gehau	Rodebach
Grandenborn	Stadthosbach
Hetzerode	Thurnhosbach
Holzhausen	Unhausen
Kirchhosbach	Wellingerode
Lüderbach	Willershausen

Landkreis Frankenberg

Allendorf	Kirchlotheim
b. Frankenau	Laisa
Altenhaina	Lehnhausen
Battenhausen	Louisendorf
Berghofen	Mohnhausen
Biebighausen	Niederorke
Bockendorf	Oberasphe
Dainrode	Oberholzhausen
Dodenhausen	Obernburg
Dörnholzhausen	Oberorke
Ellershausen	Oberwerba
Ellnrode	Rengershausen
Friedrichshausen	Roda
Haddenberg	Rodenbach
Haine	Römershausen
Halgehausen	Sehlen
Haubern	Wangershausen
Herbelhausen	Willersdorf
Hommershausen	Willershausen
Hüttenrode	

Landkreis Fritzlar-Homberg

Allendorf	Niederurff
Allmuthshausen	Pfaffenhausen
Berge	Reddingshausen
Berndshausen	Reibhausen
Betzigerode	Reptich
Bischhausen	Rockshausen
Cappel	Rodemann
Dickershausen	Römersberg
Dillich	Roppershain
Dorheim	Rothhelmshausen
Dorla	Rückersfeld
Ellingshausen	Saasen
Elnrode	Salzberg
Freudenthal	Schellbach
Gilsa	Schiffelborn
Grebenhagen	Schlierbach
Haarhausen	Sipperhausen
Haddamar	Steindorf
Hergetsfeld	Stolzenbach
Hombergshausen	Strang
Hundshausen	Udenborn
Kirchberg	Unshausen
Leuderode	Waltersbrück
Lützelwig	Waßmuthshausen
Mardorf	Wehren
Mörshausen	Welferode
Mosheim	Wenzigerode
Mühlbach	Werkel
Mühlhausen	Wichdorf
Neuenhain	

Landkreis Hersfeld

Allendorf	Landershausen
Allmershausen	Lautenhausen
Aua	Lengers
Ausbach	Malkomes
Beiershausen	Meckbach
Bengendorf	Mecklar
Biedebach	Motzfeld
Dinkelrode	Niederjossa
Eitra	Obergeis
Frielingen	Oberlengsfeld
Gersdorf	Ransbach
Gershausen	Reckerode
Gethsemane	Reilos
Gittersdorf	Reimboldshausen
Goßmannsrode	Rohrbach
Harnrode	Rotensee
Hattenbach	Rotterterode
Heddersdorf	Schenksolz
Heenes	Sieglos
Hillartshausen	Solms
Hilmes	Stärklos
Hilperhausen	Tann
Holzheim	Untergeis
Kathus	Unterhaun
Kemmerode	Unterneurode
Kerspenhausen	Unterweisenborn
Kleba	Wehrshausen
Kleinensee	Willingshain
Kohlhausen	Wippershain
Konrode	Wüstfeld
Kruspis	

Landkreis Hofgeismar

Arenborn	Heisebeck
Beberbeck	Kelze
Burguffeln	Lamerden
Carlsdorf	Mariendorf
Deisel	Niedermeister
Eberschütz	Obermeister
Ersen	Ostheim
Friedrichsdorf	Schachten
Friedrichsfeld	Schöneberg
Gewissenruh	Sielen
Gottstreu	Udenhausen
Grimelsheim	Zwergen
Haueda	

Landkreis Hünfeld

Betzenrod	Müsenbach
Bodes	Oberaschenbach
Dammersbach	Oberbreitzbach
Dittlofrod	Oberfeld
Fischbach	Obergruben
Glaam	Oberrüst
Gotthards	Oberrombach
Großenmoor	Oberweisenborn
Gruben	Odensachsen
Grüsselbach	Reckrod
Hechelmanns-	Rhina
kirchen	Rimmels
Hermannspiegel	Roßbach
Hünhan	Schletzenrod
Körnbach	Schlotzau
Leibolz	Schwarzbach
Leimbach	Setzelbach
Mahlerts	Silges
Malges	Treischfeld
Mauers	Unterbornhards
Meisenbach	Unterstopfel
Mengers	Wetzlos
Mittelaschenbach	Wölf
Molzbach	

Landkreis Marburg

Albshausen	Niederwetter
Allna	Oberndorf
Altenvers	Oberwalgern
Bernsdorf	Reddehausen
Bortshausen	Reimershausen
Brungershausen	Rodenhausen
Burgholz	Rollshausen
Damm	Roßberg
Dilschhausen	Rüdigheim
Emsdorf	Schiffelbach
Erbenhausen	Schönbach
Erfurtshausen	Schwabendorf
Hassenhausen	Schwarzenborn
Hermershausen	Seelbach
Hertingshausen	Sichertshausen
Himmelsberg	Sindersfeld
Holzhausen	Stausebach
Ilschhausen	Stedebach
Josbach	Weiershausen
Kehna	Weipoltshausen
Kernbach	Weitershausen
Langendorf	Wermertshausen
Leidenhofen	Winnen
Nanz-Willers-	Wolferode
hausen	Wolfskaute
Nesselbrunn	Wollmar

Landkreis Melsungen

Albshausen	Landefeld
Altenbrunslar	Lobnhausen
Altenburg	Lohre
Bergheim	Malsfeld
Beuern	Melgershausen
Binsförth	Metzebach
Bischofferode	Mörshausen
Böddiger	Nausis
Dagobertshausen	Niedermöllrich
Elbersdorf	Niedervorschütz
Empfershausen	Pfieffe
Günsterode	Rhünda
Harle	Schnellrode
Heina	Schwarzenberg
Helmshausen	Stolzhausen
Herlefeld	Vockerode-
Hesserode	Dinkelberg
Heßlar	Weidelbach
Hilgershausen	Wichte
Kehrenbach	Wolfershausen
Konnefeld	Wollrode

Landkreis Waldeck

Albertshausen	Helmscheid
Alleringhausen	Hemmighausen
Alraft	Herbsen
Ammenhausen	Hesperinghausen
Anraff	Hörle
Armsfeld	Hüddingen
Benkhausen	Hundsdorf
Bergfreiheit	Immighausen
Böhne	Königshagen
Bömighausen	Kohlgrund
Braunau	Lütersheim
Braunsen	Münden
Bühle	Neerda
Buhlen	Neu-Berich
Dalwigksthäl	Neudorf
Dehausen	Neukirchen
Dehringhausen	Nieder-Ense
Elleringhausen	Nieder-Schleiden
Frebershausen	Nieder-Waroldern
Gembeck	Nordenbeck
Helmighausen	Ober-Ense

Ober Waroldern	Strothe
Ober-Werbe	Sudeck
Orpethal	Vasbeck
Rhadern	Volkhardinghausen
Rhenegge	Wellinghausen
Schweinsbühl	

Landkreis Witzenhausen

Ahrenberg	Kleinvach
Albshausen	Marzhausen
Berge	Neuseesen
Berlepsch-Ellerode	Oberrieden
Dohrenbach	Orferode
Dudenrode	Quentel
Eichenberg	Reichenbach
Ellershausen	Retterode
Ellingerode	Roßbach
Ermschwerd	Sankt Ottilien
Friedrichsbrück	Trubenhäusen
Harmuthsachsen	Uengsterode
Hasselbach	Unterrieden
Hausen	Weiden
Hebenshausen	Weißbach
Hermannrode	Wendershausen
Hilgershausen	Werleshausen
Hollstein	Wickersrode
Hopfelde	Wollstein
Hubenrode	

Landkreis Wolfhagen

Altendorf	Istha
Altenhasungen	Laar
Altenstädt	Leckringhausen
Balhorn	Martinshagen
Breuna	Merxhausen
Bründersen	Niederelsungen
Burghasungen	Niederlistingen
Dörnberg	Nothfelden
Ehlen	Oberelsungen
Ehringen	Oberlistingen
Elben	Oelshausen
Elberberg	Riede
Escheberg	Viesebeck
Heimarshausen	Weninghasungen
Hohenborn	Wettelingen
Ippinghausen	

Landkreis Ziegenhain

Appenhain	Machtlos
Asterode	Mengsberg
Christerode	Michelsberg
Dittershausen	Nausis
Florshain	Oberjosä
Frankenhain	Olberode
Friedigerode	Otrau
Gebersdorf	Ransbach
Gehau	Rörshain
Görzhain	Rückershausen
Gungelshausen	Sachsenhausen
Hattendorf	Salmshausen
Hatterode	Schönau
Hauptschwenda	Schönborn
Hausen	Schönstein
Heimbach	Schorbach
Ibra	Sebbeterode
Immichenhain	Seigertshausen
Itzenhain	Siebertshausen
Kleinropperhausen	Steina
Lanertshausen	Todenhausen
Leimbach	Wahlshausen
Leimfeld	Weißborn
Lingelbach	Winterscheid
Linsingen	Zella
Lischeid	

III. Regierungsbezirk Wiesbaden

Landkreis Biedenkopf

Achenbach	Mornshausen a. D.
Bottenhorn	Niederhörten
Breidenstein, Stadt	Oberdieten
Dernbach	Oberhörten
Dexbach	Oberweidbach
Eckelshausen	Roth
Frechenhausen	Rüchenbach
Friebertshausen	Silberg
Günterod	Weidenhausen
Herzhäusen	Weifenbach
Holzhausen	Wiesenbach
am Hünstein	Wolfgruben
Hülshof	Wolzhausen
Kehlnbach	

Dillkreis

Amdorf	Oberroßbach
Arborn	Odersberg
Dillbrecht	Offdilln
Erdbach	Rabenscheid
Guntersdorf	Rodenberg
Gusternhain	Rodenroth
Heiligenborn	Seilhofen
Hirschberg	Tringenstein
Hohenroth	Waldaubach
Münchhausen	Wallenfels
Nenderoth	Weidelbach
Oberndorf	

Landkreis Gelnhausen

Alsberg, außer	Mosborn
Ortsteil Hausen	Oberreichenbach
Bößgesäß	Obersotzbach
Helfersdorf	Radmühl
Hettersroth	Spielberg
Katholisch-	Streitberg
Willenroth	Untersotzbach
Kirchbracht	Völzberg
Leisenwald	Waldensberg
Mauswinkel	Wettges

Landkreis Limburg

Dietkirchen	Malmeneich
Dorchheim	Nauheim
Elbgrund	Neesbach
Ellar	Oberselters
Hintermeilingen	Ohren
Lahr	Schwickershausen
Linter	

Main-Taunus-Kreis

Ehlhalten

Oberlahnkreis

Bermbach	Falkenbach
Dietenhausen	Freienfels
Eschenau	Langenbach
Essershausen	Langhecke

Lützendorf	Rohnstadt
Möttau	Rückershausen
Niedertiefenbach	Seelbach
Obershausen	Selters
Reichenborn	

Rheingaukreis

Hallgarten	Stephanshausen
Presberg	Wollmerschied
Ransel	

Landkreis Schlüchtern

Ahlersbach	Neuengronau
Bellings	Oberkalbach
Breitenbach	Oberzell
Breunings	Reinhardts
Gundhelm	Sarrod
Hintersteinau	Seidenroth
Hohenzell	Wahlert
Kerbersdorf	Weiperz
Klosterhöfe	Züntersbach
Kressenbach	

Untertaunuskreis

Adolfseck	Laufenselden
Algenroth	Lenzhahn
Bärstadt	Limbach
Bechtheim	Lindschied
Bermbach	Mappershain
Beuerbach	Martenroth
Born	Neuhof
Breithardt	Niederauroff
Daisbach	Niederglabach
Dasbach	Niederlibbach
Dickschied-	Niedermeilingen
Geroldstein	Nieder-Oberrod
Egenroth	Niederseelbach
Ehrenbach	Oberauroff
Engenhahn	Obergladbach
Esch	Oberjosbach
Eschenhahn	Oberlibbach
Fischbach	Obermeilingen
Görsroth	Oberseelbach
Grebenroth	Orlen
Hambach	Panrod
Hausen über Aar	Ramschied
Hausen	Rückershausen
vor der Höhe	Seitzenhahn
Heftrich	Springen
Heimbach	Steckenroth
Hennethal	Strinz-Margarethä
Hettenhain	Strinz-Trinitatis
Hilgenroth	Wallbach
Hohenstein	Wallrabenstein
Holzhausen	Walsdorf
über Aar	Wambach
Huppert	Watzelhain
Kemel	Watzhahn
Kesselbach	Wingsbach
Ketternschwalbach	Wisper
Kröftel	Wörsdorf
Langenseifen	Zorn
Langschieß	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen
des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederungshilfe für
geistig oder seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe*)

Vom 16. September 1965

Auf Grund des § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) vom 28. Mai 1962 (GVBl. I S. 273) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederungshilfe für geistig oder seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe vom 9. September 1964 (GVBl. I S. 155) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „ein Grundbetrag, der unter Hinzurechnung der Kosten der Unterkunft fünfhundert Deutsche Mark beträgt“, durch die Worte „der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des Abs. 1 gilt der Familienzuschlag nach § 81 Abs. 3 Satz 1 BSHG.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 34-14

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet 1,— DM zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.